



## Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung

Beratung

### Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung

#### Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung

Für Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren werden, wird die Vaterschaft erst durch eine Anerkennungsurkunde rechtswirksam und der Vater wird dann auch in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Dies ist auch nach der Geburt des Kindes jederzeit möglich.

- Der Vater des Kindes kann seine Vaterschaft durch Erklärung anerkennen.
- Die Zustimmung der Mutter ist notwendig.
- Anerkennung und Zustimmung müssen bei der zuständigen Dienststelle öffentlich beurkundet werden.
- Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch beim Standesamt, bei den Amtsgerichten oder bei Notaren möglich.
- Die Anerkennung der Vaterschaft kann schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, aber auch jederzeit danach.

#### Sorgerechtserklärung

Durch die Vaterschaftsanerkennung ändert sich noch nicht das Sorgerecht. Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist grundsätzlich die Kindesmutter allein sorgeberechtigt. Die Eltern können das Sorgerecht jedoch auch gemeinsam ausüben. Die gemeinsame Sorge kommt zustande durch eine übereinstimmende Erklärung der Eltern, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen. Sorgeerklärungen müssen ebenfalls bei der zuständigen Dienststelle (Jugendamt - Kontakt siehe unten) öffentlich beurkundet werden.

Sofern keine gemeinsame Sorge erklärt wurde, kann eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung) beim Jugendamt (z.B. zur Vorlage bei Behörden) kostenlos angefordert werden.

#### Notwendige Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes (sofern es bereits geboren ist) ansonsten den Mutterpass
- gültige Personalausweise oder Reisepässe der Eltern

## Was?

### Art des Angebots

Beratung

### Link zum Angebot

[Weiter zum Angebot](#)

### Kursleitung/Ansprechperson

Sabine Martens

### Alter des Kindes

vor der Geburt, altersunabhängig

## Wann?

### Termin(e)

Beurkundungen (Vaterschaft und Sorgerecht) können nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Dies ist per E-Mail ([s.martens@wermelskirchen.de](mailto:s.martens@wermelskirchen.de)), aber auch telefonisch möglich.

## Wo?

### Jugendamt der Stadt Wermelskirchen

Telegrafienstraße 29  
42929 Wermelskirchen

## Anmeldung

### Anmeldung erforderlich

Ja

### Weitere Angaben zur Anmeldung

Möglichst mit vorheriger Terminvereinbarung.

### Link zur Anmeldung

[Weiter zur Anmeldung](#)

### Kosten des Angebots

kostenlos

## Durchführende Organisation

### Jugendamt der Stadt Wermelskirchen

Telegrafienstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen

### Name Kontaktperson

Sabine Martens

### Telefon

02196/710-512

### Email

[s.martens@wermelskirchen.de](mailto:s.martens@wermelskirchen.de)

### Link Anbieter

Bundesstiftung  
Frühe Hilfen 

## Trägerschaft

### Stadt Wermelskirchen

Telegrafienstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen

### Art des Trägers

Öffentlicher Träger

### Telefon

02196/710-511

### Email

[jugendamt@wermelskirchen.de](mailto:jugendamt@wermelskirchen.de)

### Link Träger

[Weiter zur Homepage des Anbieters](#)

[Weiter zur Homepage des Trägers](#)

**Alle Angebote dieses Anbieters**

[Andere Angebote dieses Anbieters](#)